



ZFI-Report

**Dokumentation zur ZFI-Frühjahrstagung
vom 3./4. Juni 2016**

ZFI

**Zeitgeschichtliche
Forschungsstelle Ingolstadt**

Kleine Reihe, Heft 1

Redaktion: Gernot Facius

© Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI)

Vorstand: Gernot Facius, Dr. Hannes Kaschkat, Sepp Papmahl

Impressum: Sepp Papmahl, Steinbruchstr. 31, 85095 Zandt/Ingolstadt

Satz/Druck: Satzbüro Thomas, Bonn

Vereinsregister Ingolstadt – Gemeinnützig anerkannt

Konto: Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt

Deutsche Bank Ingolstadt IBAN: DE 12 7217 0024 0245 1417 00

BIC (SWIFT): DEUTDEDB 721

Dokumentation zur ZFI-Frühjahrstagung vom 3./4. Juni 2016

Inhalt

Gernot Facius	Vorwort	4
Konrad Löw	Dr. Alfred Schickel - Historiker und Patriot: Würdigung des verstorbenen ZFI-Gründers	7
Stefan Scheil	Geschichtspolitik in Deutschland nach 1945. Zeitgeist und wissenschaftlicher Anspruch	19
Klaus Hammel	Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil. Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen	31

ZFI

**Zeitgeschichtliche
Forschungsstelle Ingolstadt**

Sehr geehrte Freunde und Förderer der ZFI,

das Jahr 2016 ist für die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI) ein markantes Datum. 1981 ins Leben gerufen, kann sie auf 35 Jahre solider, vielbeachteter wissenschaftlicher und publizistischer Arbeit zurückblicken. Sie will nicht dem modischen Zeitgeist und seinen opportunistischen Erwartungen dienen, sondern „der reinen Erhellung der Vergangenheit, gleichgültig, ob die dabei gewonnenen Erkenntnisse den vorherrschenden Meinungsführern ins überkommene Geschichtsbild passen oder nicht“. So hat ihr am 30. September 2015 verstorbener Gründer, Dr. Alfred Schickel (Jahrgang 1933), die Intentionen der ZFI beschrieben. Unbefangene Quellenforschung in Archiven und akribische Befragung von Zeitzeugen sowie der Verzicht auf jede einseitige Parteinahme oder Interpretation gehören seit der ersten Herbsttagung 1981 zu ihrem Selbstverständnis. Fakten statt vorgestanzter Meinungen. Das ist der „Markenkern“ der Forschungsstelle. Und dabei soll es bleiben.

Die Frühjahrstagung der ZFI am 3./4. Juni 2016 im Saal der Kurfürstlichen Reitschule in Ingolstadt war die erste Veranstaltung ohne Dr. Schickel, aber, wie ich vermuten darf, ganz in seinem Geist. Als gewählter neuer 1. Vorsitzender freue ich mich, Ihnen eine Sammlung der Referate vorlegen zu können. Professor Dr. Konrad Löw (Jahrgang 1931) hat auf eine, wie ich meine, sehr berührende Weise an seinen Freund Alfred erinnert: „Ein fleißiger, ja leidenschaftlicher Historiker und zugleich Patriot ... Sein Credo war immer, den Menschen die Akten an die Hand zu geben, sie zu ‚Selbstdenkern‘ zu machen.“

Damit war auch gleich der Bogen zu den zwei anderen Vorträgen gespannt. Der Historiker Dr. Stefan Scheil (Jahrgang 1963) ging der Frage nach dem Verhältnis von deutschem Zeitgeist und wissenschaftlichen Anspruch des Geschichtsbildes nach: „Man sucht in der Geschichte die Erbauung, das Richtige über sie zu wissen und den wohligen Schauer, von der früheren Zeit weit entfernt und ihr gegenüber sowieso moralisch überlegen zu sein.“ Oberst i. G. a.D. Klaus Hammel (Jahrgang 1939) trug eine fakten gesättigte Zusammenfassung seines gemeinsam mit dem Juristen Rainer Thesen verfassten neuen Buches vor, das ein Thema aufgreift, das auch 71 Jahre nach dem Zweiten Weltkrieg von brisanter Aktualität ist: „Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen – Zweierlei Recht - Zweierlei Urteil“. Die Autoren weisen nach, dass Kriegsverbrechen der Alliierten nach 1945 nicht verfolgt wurden. Nur deutsche Soldaten hatten sich Gerichten zu stellen. Man darf gespannt sein, ob und wie die Erkenntnisse von Hammel und Thesen von den einschlägigen Medien rezipiert werden. Auf jeden Fall hat die ZFI mit diesem Beitrag ein weitgehend verdrängtes Thema in die Öffentlichkeit zurückgeholt.

Zum Schluss noch eine persönliche Anmerkung. Dr. Alfred Schickel und mich verband nicht nur die Herkunft aus dem Sudetenland – er stammt aus Aussig, ich bin Karlsbader. Wir standen, wenn auch aus der Ferne, schon zu meiner Zeit bei der WELT in Verbindung, vor allem bei der Bearbeitung heimat- und ostpolitischer Fragen. Vor mir liegt bei der Niederschrift dieser Zeilen eine Kopie des Briefes, mit dem ich ihm am 15. September 2015 für die Einladung dankte, während der traditionellen Herbsttagung der ZFI über irritierende Veränderungen in der Politik der

Vertriebenenverbände zu sprechen. Ich freute mich sehr auf die persönliche Begegnung. Doch es kam, wie wir wissen, alles anders. Mit Ihrer Hilfe werde ich mich bemühen, das von meinem Landsmann begonnene Werk zu erhalten und fortzuführen.

Mit herzlichen Grüßen

Ihr

Gernot Facius



Gernot Facius (Jahrgang 1942) arbeitete von 1976 bis 2013 für die Tageszeitung DIE WELT in Bonn und Berlin. Er war u.a. stellvertretender Chefredakteur und Autor für den Bereich Religion und Gesellschaft. Ende 2015 erschien von ihm das Buch „Getäuscht und allein gelassen – Die deutschen Vertriebenen: Von Opferverbänden zu Trachtenvereinen?“

**Dr. Alfred Schickel – Historiker und Patriot:
Würdigung des verstorbenen ZFI-Gründers**

Vorab Dank für die Ehre, unseren Freund Alfred Schickel hier und heute mit einem Nachruf würdigen zu dürfen. Auf die Anfrage hin, ob ich dazu bereit sei, habe ich zunächst mit dem Hinweis reagiert, dass es wohl andere gäbe, die Alfred näherstanden, die ihn länger kannten und deren Lebensweg als Heimatvertriebene dem seinen ähnlicher war. Gleich fügte ich hinzu, dass ich letztlich dem Wunsch entsprechen würde, falls es dabei bliebe. Nun, wie Sie sehen, es blieb dabei und so stehe ich hier.

Um es gleich vorwegzunehmen, die Vorbereitung des Nachrufes hat mich bereichert. Die Mühe hat sich gelohnt. Jetzt kenne ich meinen Freund weit besser als noch vor seinem überraschenden Ableben am 30. September letzten Jahres. Ich weiß um seine Größe und die Größe des Verlustes, kurz: weiß ihn angemessener zu würdigen.

Alfred Schickel war nicht nur ein feiner, durch und durch gebildeter, heimatverbundener lebenswürdiger Mensch, ein guter, zuverlässiger Freund, er hat sich auf unübertreffliche Weise für seine vom katholischen Glauben und der humanistischen Bildung geprägten Werte eingesetzt und so Bewundernswertes geleistet.

Was er nicht „geleistet“ hat, das ist eine umfangreiche Autobiographie oder Ähnliches. Eine entsprechende Bitte seiner Enkel

blieb unerhört. Der Tod hat ihm viel zu früh die Feder aus der Hand genommen. So muss ich aus anderen Quellen schöpfen. Insofern verdient sein Sohn Matthias an erster Stelle Erwähnung und Dank. Ferner existiert ein Manuskript, betitelt: „Wie es dazu kam, dass die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle im Jahr 1981 gegründet wurde“.

Alfred Schickel steht vor uns als Leiter der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt (ZFI), als Autor einer Vielzahl beachtlicher zeitgeschichtlicher Monographien, als Herausgeber einer stattlichen Festschrift, als unermüdlicher Kämpfer für die gute Sache. Doch schauen wir zunächst auf den Menschen und seinen Lebensweg. Am 18. Juni 1933 wurde er in Aussig an der Elbe (ČSR) als zweiter Sohn von insgesamt vier Kindern geboren und verlebte zunächst eine behütete Kindheit als Bauernbub. Der Vater musste in den Krieg, und so kamen „Ostarbeiter“ auf den Hof, auch ein Franzose, zu dem der Kontakt über Jahre hinwegfortdauerte. Die Rote Armee, die den Ort besetzte, benahm sich anfänglich zivilisiert, wie Alfred der Objektivität wegen bei passender Gelegenheit zu erwähnte pflegte. Doch während die misstrauische Mutter zusammen mit den Kindern die Nächte im Wald zubrachte, blieben die „befreiten“ Mägde im Haus. An ihr Schreien des Nachts erinnerte sich Alfred sein Leben lang.

Im Frühsommer 1946 wurde ihnen von tschechischer Seite mitgeteilt, dass alle Deutschstämmigen innerhalb weniger Stunden das Dorf zu verlassen hätten. Die Familie wurde schließlich einem Bauern in Denkendorf / Oberbayern zugewiesen, wo sie auf dem Hof mitarbeitete. Nach seiner Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft verdingte sich der Vater in einem Steinbruch. Unser Alfred kam auf die Schule nach Eichstätt. Ein Stipendium

ermöglichte den Schulbesuch im Jesuitenkolleg St. Blasien im Schwarzwald. „Sokrates“, wie Alfred von seinen Klassenkameraden bezeichnenderweise genannt wurde, legte dort 1954 das Abitur ab.

Die nächste Station war die LMU-München, wo er das Studium der Geschichte und Philosophie begann. 1959 ließ er sich zum Landesvorsitzenden der „Christlich-Sozialen Studenten Bayerns“ wählen. 1960 wurde er Präfekt am Studienseminar „Canisius-Konvikt“ in Ingolstadt, im selben Jahr am selben Ort Lehrer für Geschichte und Sozialkunde am Gnadenthal-Gymnasium. 1966 Promotion zum Dr. phil. in römischer Rechtsgeschichte.

1968 heiratete er Maria Augenthaler, eine Nichte des Eichstätter Bischofs Joseph Schröffer. Aus der Ehe sind drei Kinder hervorgegangen. Der schon erwähnte Sohn Matthias bewegt sich als Geschichtslehrer in den Spuren des Vaters.

Bereits in den 60er Jahren veröffentlichte Alfred Schickel zahlreiche Artikel zu zeitgeschichtlichen und osthistorischen Fragen, so dass er 1972 in einen einschlägigen Arbeitskreis des Kultusministeriums berufen wurde. Die Veröffentlichungen lösten ein Echo aus. Ein Leserbrief aus den USA machte ihn auf Widersprüche in den polnischen Opferstatistiken zum Zweiten Weltkrieg aufmerksam. Auch meldete sich ein ehemaliger polnischer Kriegsgefangener, der während der Gefangenschaft in einer sog. „Lageruniversität“ unterrichten durfte. Dies widersprach der offiziellen deutschen Geschichtsschreibung. Schickels Versuche, Unklarheiten auszuräumen und Lücken zu schließen, brachten ihn in Kontakt mit den Koryphäen der damaligen deutschen Historiographie, so mit Hans Mommsen und Martin Broszat. Doch sie

wollten sich nicht von einem Nobody belehren lassen, was dazu führte, dass der Vorwurf des Revisionismus gegen ihn erhoben wurde.

Von seinen Erkenntnissen überzeugt, reifte in ihm der Entschluss, ein eigenes zeitgeschichtliches Institut zu gründen. 1981 wurde der Entschluss in die Tat umgesetzt. Ein kühnes Unterfangen. Bundesgenossen der ersten Stunde waren Hellmut Diwald und Heinz Nawratil. Es dauerte nicht lange, und die Anfeindungen begannen, nicht nur mit spitzer Feder im akademischen Bereich, sondern auch auf lokaler Ebene.

Bald gelang der ZFI ein spektakulärer Coup: die „Gespräche mit Hitler“, vermeintlich eine Top-Quelle für jeden Zeitgeschichtsforscher, vergleichbar mit „Hitlers Tagebücher“, wurden von dem ZFI-Mitglied Wolfgang Hänel als Fälschung entlarvt. Der Verfasser, Hermann Rauschning, hatte Hitler nur einmal, und zwar bei einer „Generalaudienz“ getroffen. Die nationale (u.a. *Der Spiegel* und *Die Zeit*) und die internationale Presse nahmen davon Notiz.

Damit war aber auch klar, dass die ZFI zu einem ernstzunehmenden Konkurrenten heranzuwachsen drohte, zumal die Mitgliederzahl stetig wuchs. Zahlreiche Forschungsfahrten wurden durchgeführt, insbesondere in die USA. So konnte unser Alfred als erster die Zugangsbücher des KZ Dachau in Washington einsehen und feststellen, dass im Herbst 1944 zahlreiche ungarische Juden aus Auschwitz nach Dachau verbracht worden waren. Über das Warum kann wohl heute noch gerätselt werden.

Auch mit den Halbjahrestagungen im Frühjahr und Herbst, den Veröffentlichungen bei Herbig, im MUT-Verlag sowie als eigene Publikationen sorgte die ZFI für Aufmerksamkeit.

Es ist unmöglich, auf alle Themen einzugehen, die für ihn eine Herausforderung gewesen sind. Auch wenn wir nicht von einem Panoptikum sprechen können, der Überblick zeigt die Breite seines Denkens und Forschens. Einen Schwerpunkt bildet seine Heimat, aus der er vertrieben wurde, das Sudetenland. Zugleich war er ein gesamtdeutscher Patriot, der unter dem deutschen Mäsochismus litt, dem der Schuld kult ein Gräuel war. Auch dass er ein treuer Sohn seiner Kirche gewesen ist, kann seinen Veröffentlichungen klar entnommen werden. Hingewiesen sei auf seine Erinnerungen an Kardinal Bertram, an Kardinal Schröcker, an Kirchen- und Pfarreigeschichte, so St. Laurentius in Denkendorf.

Bei Eingabe von „Alfred Schickel“ als Autor oder Herausgeber nennt der Katalog der Bayerischen Staatsbibliothek nicht weniger als dreißig Bücher. Die wichtigsten seien schlagwortartig in zeitlicher Reihenfolge erwähnt:

Zunächst seine Dissertation. Die Veröffentlichung trägt das Datum 1966 und den „vielsagenden“ Titel: „Die Repetendensummen in Ciceros Verrinen“. Verrinus ist der Name eines römischen Statthalters auf Sizilien. Alfred schildert einen Prozess gegen den Genannten. Cicero war einer der Ankläger. Der Text zeigt beiläufig, wie verdorben auch damals schon die Welt gewesen ist. Der Text zeigt ferner, wie sehr sich Alfred die lateinische Sprache angeeignet hatte. Lange Zitate bleiben ohne Übersetzung.

Fahren wir mit der Aufzählung fort:

1972: Fragen, Argumente und Probleme zur Ostpolitik: der Vertrag von Moskau, der Vertrag von Warschau und die Problematik um das Münchner Abkommen

1978: Die polnischen Kriegsverluste 1939-1945

Hier erlaube ich mir, die Aufzählung seiner Buchveröffentlichungen zu unterbrechen und einfügen, dass mir damals ein Artikel über die polnischen Kriegsgefangenen in die Hände fiel. Ihm war zu entnehmen, dass sie nicht durchgehend als Untermenschen behandelt wurden, sondern bisweilen Gelegenheit bekamen, sich fortzubilden, sich zumindest geistreich zu beschäftigen. Das war für mich neu und wohl für die meisten, die das lasen. Also lud ich den Verfasser, unseren Alfred, ein, meine Bayreuther Studenten mit diesen Erkenntnissen vertraut zu machen. So lernten wir uns kennen, kamen uns näher und trafen uns meist zweimal im Jahr, insbesondere hier in Ingolstadt, aber auch in der Hochstraße zu München, im Haus der Begegnung der Sudetendeutschen.

Weitere Veröffentlichungen:

1979: Geschichte ohne Zukunft

1981: Zeitgeschichte am Scheideweg

1981: Deutschland, nur ein Begriff?

1982: Sankt Laurentius in Denkendorf. Die Geschichte der Kirche und der Pfarrei

1982: Doktor Hanns Seidel. Ein Leben im Dienste des Volkes

1983: Priester und Laien gegen den Nationalsozialismus im Bistum Eichstätt. Zeitgeschichtliche Erinnerungen an einen vergessenen Widerstand

1983: Deutschland und Ostmitteleuropa in Geschichte und Gegenwart. Handreichungen zur Ostkunde

1983: Die reichsdeutsche Tschechen- und Ostpolitik im Spiegel amerikanischer Diplomatenberichte aus den Jahren 1937 bis 1939. Beiträge zur deutschen Zeitgeschichte

1983: Beiträge zur Zeitgeschichte

1984: Deutsche und Polen. Ein Jahrtausend gemeinsamer Geschichte

1984: Deutschland und die USA vom Ersten Weltkrieg bis zum Dritten Reich; eine Zwischenbilanz

1985: Die Deutschen und ihre slawischen Nachbarn. Materialien zur Ostkunde

1985: Vergessene Zeitgeschichte. Ergänzungen und Korrekturen zur deutschen, polnischen und amerikanischen Zeitgeschichte

1986: Erinnerungen an Kardinal Adolf Bertram und Dr. Walter Münch

1986: Von Großdeutschland zur Deutschen Frage 1938-1949. Stationen deutscher Zeitgeschichte im kritischen Gegenlicht

1987: Die Vertreibung der Deutschen. Geschichte, Hintergründe, Bewertung

1988: 1938 Sudetendeutsches Schicksalsjahr; Vorgeschichte, Bestandsaufnahme, Folge

1989: 1939 deutsches Schicksalsjahr; Personen, Ereignisse, Dokumente

1991: Joseph Kardinal Schröcker ein Leben für die Kirche

1993: Aus den Archiven: Funde der Zeitgeschichtlichen Forschungsstelle Ingolstadt

1996: Geschichte Südmährens (2. A. 2001)

2001: Tausend Jahre Dunsdorf. Seine Orts- und Kirchengeschichte

2003: Die deutschen Heimatvertriebenen. Ihre Rolle in der Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland und Österreichs von 1945 bis zur Gegenwart

2004: 450 Jahre St. Martinskirche Dunsdorf

Die Liste der Veröffentlichungen bestätigt, was wir schon zu wissen glaubten: Unser Alfred war ein fleißiger, ja leidenschaftlicher Historiker und zugleich Patriot. Da er keiner Schule angehörte, eigenwillig seine Erkenntnisse vertrat, hatte er es schwer, von den

etablierten Historikern anerkannt zu werden. Noch gut entsinne ich mich und entsinnen sich wohl auch andere, wie nachdrücklich er das Bundesverfassungsgericht lobte, das die Bereitschaft, alte „Wahrheiten“ zu hinterfragen, ausdrücklich als wünschenswerten Revisionismus preist. (11. Januar 1994: „Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen.“)

Alfreds Credo war immer, den Menschen die Akten an die Hand zu geben, ihnen nicht vorgefertigte Meinungen vorzusetzen, sondern sie zu „Selberdenkern“ zu machen. Wer erinnert sich nicht an die zahlreichen Dokumentensätze, die er zu allen möglichen Anlässen versandte?

Seit Mitte der 90er Jahre des 20. Jahrhunderts standen und stehen er und die ZFI im gesellschaftlichen und historiographischen Abseits. Darunter litt auch die Familie, die sich immer wieder diversen Anfeindungen ausgesetzt sah. Das machte für ihn natürlich die Sache doppelt schwer. Doch er blieb sich selbst treu: weder Resignation und Rückzug noch blinde Aggressivität. Im Zwischenmenschlichen war er ein Mann des Ausgleichs, des Brückenbaus, der in allen Menschen primär das Gute sah. Anders im Bereich der Forschung. Da gab es zwar Gesprächsbereitschaft, aber keine faulen Kompromisse. Oder irre ich? Falls es insofern einen Dissens unter uns gibt, sollten wir darüber freimütig reden.

Die Verleihung des Kulturpreises für Wissenschaft der Sudetendeutschen Landsmannschaft und des Bundesverdienstkreuzes, beides 1989, waren Trostpflaster für die ihm zugefügten Fußtritte und wurden auch so empfunden. (Der Vollständigkeit halber seien auch der „Egon-Schwarz-Preis für Publizistik“ und die „Dr.

Walter-Eckhardt-Ehrengabe für zeitgeschichtliche Forschung“, beide 1986, erwähnt.) Zu seinen Duzfreunden zählten bis zuletzt namhafte Persönlichkeiten, auch der bayerische Ministerpräsident Horst Seehofer und Ingolstadts Altbürgermeister Peter Schnell.

Mit Tatkraft und Hingabe hat Alfred das ZFI geleitet. Sie war für ihn eine Aufgabe, die ihn beseelte. Die Herbsttagung 2015 bereitet er noch gewissenhaft und intensiv vor. Zugleich dachte er an die Zukunft, an die Endlichkeit seiner Kräfte und die Notwendigkeit, die selbstgewählte Aufgabe in bewehrte Hände zu legen. Doch von ersten Schritten in diese Richtung ist mir nichts zu Ohren gekommen. Was er geplant hat, noch wenige Tage vor seinem überraschenden Tod, war ein Besuch der alten Heimat mit seinen fünf Enkeln.

Sein Archiv, das Archiv der ZFI und sein eigenes, ist – wie sein Sohn schreibt - unendlich groß. Zahlreiche Dokumente liegen immer noch unausgewertet und nicht kontextualisiert in seinen Schränken. Für einen Doktoranden müsste es doch eine reizvolle Aufgabe sein, diese Persönlichkeit der Zeitgeschichte und ihr Werk *sine ira et studio*, das heißt gewissenhaft und umfassend, zu würdigen.

Ich darf nochmals auf den Katalog der von ihm verfassten und von ihm herausgegebenen Bücher zurückkommen. Das letzte Buch Schickels ist danach die Festschrift für Franz W. Seidler zum 75. Geburtstag. Sie trägt die Jahreszahl 2008 und den außergewöhnlich langen, sehr bezeichnenden Titel: „Kein Dogma! Kein Verbot! Kein Tabu! Dem Historiker gehört die Geschichte. Parlament und Justiz mögen schweigen“. In ihm sind Beiträge

von 24 Historikern zu einem großen Festtagsstrauß zusammengebunden – allein das eine Herkulesarbeit.

Der Titel ist zugleich Alfreds Handlungs- und Lebensmaxime. Formal geht es um Freund Seidler, in der Sache aber ist es ein lautes Bekenntnis zu seinen eigenen Maximen. Alfred zitiert Seidler, der jene französischen Historiker als Eidhelfer bemüht, die sich mit unüberhörbarer Lautstärke gegen politische Vorgaben für die Geschichtsschreibung zu Worte meldeten: „Die Geschichte ist keine Religion. der Historiker akzeptiert kein Dogma, respektiert kein Verbot, kennt keine Tabus. Er kann stören. – Die Geschichte ist nicht die Moral. Es ist nicht die Rolle des Historikers, zu preisen und zu verdammen; er erklärt. – Die Geschichte ist nicht die Sklavin der Aktualität ...“ und so weiter.

Alfreds Würdigung der Verdienst Seidlers endet mit den Worten: „Möchten doch viele seinem seltenen Beispiel folgen. Das wäre ihm sicher das schönste Geschenk.“ Ich glaube sagen zu dürfen: Auch für Alfred wäre es das schönste Geschenk, Abschiedsgeschenk, die angemessene Würdigung, wenn wir in seinem Geist, seinem Vermächtnis getreu unsere Arbeit, die zugleich die seine ist, fortsetzen. Dazu haben wir Gelegenheit. Er hat uns gleichsam den Weg geebnet. So können wir am besten seiner gedenken. Große Erfolge dürfen wir dabei nicht erwarten. Aber, um ein geflügeltes Wort aufzugreifen, Erfolg ist kein Name Gottes, sondern redliches Bemühen.

Konrad Löw, Prof. Dr. jur. (Jahrgang 1931), war zunächst im Verwaltungsdienst des Freistaates Bayern und der Bundesrepublik



Deutschland. Von 1972 bis 1975 lehrte er als Ordentlicher Professor für Politikwissenschaft an der Universität Erlangen-Nürnberg, anschließend an der Universität Bayreuth. Seit 1999 ist Löw emeritiert. Zuletzt erschien von ihm (zusammen mit Felix Dirsch) „München war anders. Das NS-Dokumentationszentrum und die dort ausgeblendeten Dokumente“. Das Buch erschien mit einem Geleitbrief von Professor Alfred Grosser (Paris).

Bücher aus dem Osning-Verlag



Dieter E. Kilian

Generale und Admirale der Bundeswehr 1955 – 2015

**60 Jahre Bundeswehr im Spannungsfeld
Politische – Militärische Führung**

Das Buch bietet eine eindrucksvolle Gesamtschau des Themas, wie sie bisher nicht vorgelegt wurde. Umfassend dokumentiert, setzt es sich kritisch mit den wesentlichen Themenfeldern auseinander:

- **Primat der Politik:** Parlamentsarmee – Spitzengliederung – Dualismus politische – Militärische Führung
- **Militärische Elite im Wandel:** Umstrittener Elitebegriff – von Kameradschaft zu Networking?
- **Die militärische und zivile Führungsspitze der Bundeswehr:** Ausführliche Personenportraits und Laufbahnbeschreibungen
- **Elite in Turbulenzen:** Richtungskämpfe – Rücktritte – politische Entlassungen
- **Karrieren nach der Bundeswehr**

Das Buch ist eine Rarität – begrenzte Restauflage!

688 Seiten, Großformat, Festeinband mit Schutzumschlag, ca. 120 Abbildungen, Grafiken, Übersichten, Quellen- und Literaturnachweis, Personen- und Sachregister. Ursprünglicher Preis Euro 64,–

**Sonderpreis Herbst 2016: Nur Euro 28,–
in Direktbestellung beim Verlag · versandkostenfrei**

Osning-Verlag, Zöppritsstr. 24, 82467 Garmisch-Partenkirchen,
info@osning-verlag.de

Geschichtspolitik in Deutschland nach 1945

Wie steht es mit dem wissenschaftlichen Anspruch des offiziellen Geschichtsbildes in Deutschland, das als Folge dessen entstanden ist, was wir heute „Geschichtspolitik“ nennen? Eine erste Antwort aus der Perspektive der hier Versammelten kann wohl nur lauten: Es steht nicht gut damit. Wäre das anders, dann würden sich hier wohl kaum so viele Interessenten zusammengefunden haben, um die Weiterführung der ZFI zu begleiten und zu fördern. Wäre es früher anders gewesen, dann wäre die ZFI wohl kaum durch Dr. Schickel und Prof. Diwald begründet worden.

Der Begriff „Geschichtspolitik“ ist relativ neu. Er wird in der Regel Michael Wolffsohn zugeschrieben, dem bekannten Historiker und „streitbaren Intellektuellen“, wie man das so nennt. Die Sache selbst ist so alt wie die überlieferten geschichtlichen Aufzeichnungen. Geschichtspolitik trieben schon die ägyptischen Pharaonen, wenn sie die Wände ihrer Bauten mit Bildern bemalen ließen, auf denen sie als Person in Überlebensgröße über kleinwüchsige, angebliche Barbaren aus allen Himmelsrichtungen triumphierten. Dagegen ist im Prinzip auch kaum etwas einzuwenden. Jede Kultur benötigt und besteht zum Teil auch aus einem bestimmten Vergangenheitsbild, in dem manche Vorgänge erniedrigt und andere erhöht werden.

Eines der Probleme der Deutschen mit der gegenwärtigen Form von Geschichtspolitik besteht natürlich darin, dass sie - um im

Bild zu bleiben - im eigenen Land von der innerdeutschen Geschichtsverwaltung selbst als die kleinwüchsigen Barbaren an die Wand gemalt werden, die von überlebensgroßen Rettern aus dem Westen vor einigen Jahrzehnten von sich selbst befreit worden sind. Wobei die innerdeutsche Verwaltung aus dieser Form der Präsentation ihren eigenen Machtanspruch ableitet und Zweifel an dieser Darstellung mit guter Witterung als gefährlich einstuft. Hier sind wir also nicht viel weiter als am Anbeginn der geschichtlichen Zeiten.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus dem heute formulierten Anspruch an ein Geschichtsbild, wissenschaftlich fundiert zu sein und dazu den Gegebenheiten der Moderne seit der Erfindung des Buchdrucks, der Aufklärung und schließlich der wissenschaftlichen Geschichtsschreibung zu entsprechen. Ramses II. von Ägypten hatte es nicht nötig, dass seine Hofschreiber ihm regelmäßig bescheinigten, seine Wandmalereien hielten einer historisch-kritischen Analyse stand. Bei Joachim Gauck sieht das anders aus. Der gegenwärtige Bundespräsident treibt bekanntlich seit seinem Amtsantritt eine sehr intensive Geschichtspolitik, an deren Leitsätze die Republik auch mehrheitlich zu glauben scheint. Wissenschaftliche Kritik, die sich bis auf diese Leitsätze erstrecken würde, wird dagegen von den staatlichen Stellen der Bundesrepublik zurückgewiesen und mit dem allgemeinen Begriff des „Revisionismus“ belegt. Wobei Revisionismus nach Auskunft der Bundeszentrale für politische Bildung (BpB) im Prinzip in die Nähe der organisierten Lüge zu rücken ist ...

Was geschieht aber nun mit Fakten, die diesen offiziellen Leitsätzen widersprechen? Hier sind in der Bundesrepublik Deutschland gegenwärtig vor allem zwei Vorgehensweisen zu beobachten.

Zum einen besteht die Reaktion, wie bereits gesagt, darin, solche Fakten irgendwie in den Bereich der Unwahrheit zu rücken. Hier gerät es zum Vorteil dieser Strategie, dass im Bereich des Revisionismus tatsächlich auch ein beachtlicher Teil an Personen tätig ist, die ihrerseits einen „gut erfundenen“ Beleg dann als gut genug für seine inhaltliche Verwendung erachtet. Das macht es den Verwaltern des Geschichtsbildes leichter, als es sein müsste.

Die zweite Vorgehensweise wird von Entwicklungen begünstigt, die im Fach Geschichtswissenschaft selbst zu suchen sind. Dort hat sich vor nun schon gut fünfzig Jahren die Ansicht durchgesetzt, es sei aus methodischen Gründen unmöglich, den ursprünglich im 19. Jahrhundert durch Leopold von Ranke entwickelten Anspruch einzulösen, nämlich zu zeigen, „wie es wirklich gewesen“. Die Erkenntnis selbst ist auch nicht falsch. Wenn wir hier aus dem Fenster sehen oder heute morgen Zeitung gelesen haben, wird jeder eine andere Ansicht entwickelt haben, wie es heute „wirklich“ ist. Was für Zeitgenossen gilt, das gilt ebenso für Historiker, die etwas beschreiben, was sie nicht selbst erlebt haben. Es gibt und gab immer viele Wirklichkeiten, von denen nur ein kleiner Teil wissenschaftlich beschreibbar ist. (Obwohl die Historiker insgesamt einen erheblichen Informationsvorsprung haben, jedenfalls gegenüber den meisten Zeitgenossen der Epoche, die sie beschreiben.)

Was aber als richtige Einsicht in die notwendige Beschränktheit geschichtswissenschaftlicher Forschung begonnen hat, hat sich im Lauf der Zeit zu einem grundsätzlichen Problem entwickelt. Aus der Erkenntnis, dass Realität komplex ist und nicht vollkommen beschrieben werden kann, ist im Fach Geschichte vielfach die kaum verdeckte Überzeugung geworden, dass es Realität gar

nicht gibt. Das hat zwei Konsequenzen, nämlich zum einen einen bemerkbaren Unernst, d.h. zum Beispiel einen Reiz, heute diese und morgen jene These zu vertreten. Mit Blick auf die neuere deutsche Zeitgeschichte heißt die Konsequenz, dass nicht mehr an die Möglichkeit geglaubt wird, über den Weg der Recherche und die schließlich Vorlage klarer, beweiskräftiger Fakten den herrschenden Geschichtsmythos wissenschaftlich erschüttern zu können. Aus der Wissenschaft ist ein Spiel mit Glaubensfragen geworden.

Da passt es gut, dass das Motto des diesjährigen Historikertages in Hamburg im September tatsächlich der Begriff „Glaubensfragen“ sein wird. Damit ist nicht gemeint, dass es dort vorwiegend um Religion gehen soll und gehen wird. Wie immer ist der Historikertag in einen bunten Strauß sogenannter Sektionen unterteilt, die sich in der Regel über drei Zeitstunden mit sehr verschiedenen Aspekten von Vergangenheit beschäftigen. Es werden im Prinzip alle zeitlichen Epochen und Räume abgedeckt. Was dabei im einzelnen tatsächlich mit ins Programm kommt und auf welche Art und Weise es präsentiert wird, das ist dann aber natürlich immer ein Spiegelbild des gegenwärtigen Zustands des Fachs, der Gesellschaft und dessen, was sie gerade für aktuell hält. Ich nenne einmal ein paar symptomatische Sektionstitel aus dem Bereich der Zeitgeschichte, die uns hier schließlich besonders interessiert:

- Die gesunde Gesellschaft als Glaubensfrage – Zur Pathologisierung des Sozialen in der Moderne (Hier geht es u.a. um Anklage von „Müßiggängern“ und „Faulen“)
- Zukunftswissen und Zukunftsglaube – Zur Geschichte der Prognostik und Zukunftsexpertise im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts

- Der Glaube an die Nation - Zivilreligion in den USA und Deutschland (Die angekündigten Beiträge befassen sich fast ausschließlich mit den Verhältnissen in den USA. Der einzige Beitrag zu Deutschland geht der Frage nach, ob hierzulande die Zivilreligion auch der Integration dient.)
- Geschichte als Gegenwartsreligion? (Dieser Titel ist mit Fragezeichen versehen und enthält einige originelle Fragen über „Geschichtstourismus als Pilgerreise“)
- Schließlich gibt es auch Sektionen zum Nationalsozialismus, etwa:
- Hitler – eine Historische Vergewisserung (Hier geht Historiker-Prominenz, darunter Andreas Wirsching, der Direktor des IfZ, im Rahmen einer zweistündigen Podiumsdiskussion verschiedenen nicht näher bezeichneten Aspekten nach)
- oder: Nürnberg, 70 Jahre danach, oder: Der Glaube an das Völkerrecht (Diese Sektion ist insofern interessant, als in den angekündigten Beiträgen auch detailliert nach den Schwierigkeiten der Begründung des Nürnberger Rechts, also des Londoner Statuts gesucht werden soll. Das ist eine Ausnahme.)

Was gibt es nicht auf dem Historikertag, und zwar deshalb nicht, weil das Fach das Interesse daran verloren hat?

Es gibt zum Beispiel keinerlei Militärgeschichte. Nicht einmal ansatzweise wird präsentiert oder diskutiert, was in diesen Bereich fällt, als da wären z.B. der Ablauf und die Ursachen für die Entscheidung bestimmter Feldzüge oder Schlachten. Zusammenhänge zwischen Waffentechnologie, Produktionskapazitäten und politischen Entscheidungen? Sie sind kein Thema. Das hat Folgen. Immer wieder findet man zum Beispiel bei jüngeren Kollegen die Redewendung, Frankreich sei 1940 von Deutschland

„besetzt“ worden. Über einen der spektakulärsten Feldzüge Europas breitet sich selbst unter Fachleuten die Vergessenheit aus. Auch darüber, wie das so ist, im Krieg. In einer Dissertation zum Thema Soldatentum beklagte neulich ein Doktorand, es sei bei der Wehrmacht tatsächlich vorgekommen, dass auf angreifende russische Soldaten ohne Vorwarnung geschossen wurde.

Oder: Gerade jetzt wieder aktuell durch das Buch des Kollegen Militärhistorikers und früheren Generalmajors der NVA Bernd Schwipper: „Deutschland im Visier Stalins“: Die Frage nach der Angriffsabsicht der Roten Armee im Sommer 1941 wird darin noch einmal umfassend und gut dokumentiert mit Ja beantwortet. Es ist völlig undenkbar, dass eine solche wissenschaftliche Untersuchung an den Historischen Instituten der Bundesrepublik Deutschland entstehen und/oder auf dem Historikertag diskutiert werden könnte. Hier könnte man wieder Ex-Bundespräsident Richard von Weizsäcker am Werk sehen, der bei einem Besuch im Militärgeschichtlichen Forschungsamt zu seiner Amtszeit Mitte der 1980er Jahre gesagt haben soll: „Selbst wenn der Angriff auf Russland 1941 ein Präventivkrieg gewesen sein soll, so darf darüber nicht öffentlich gesprochen werden“. Man sieht, die Pharaonen von heute haben eben ein Problem mit den möglichen Ergebnissen von wissenschaftlichen Forschungsinstituten, die sie zur Tarnung ihrer mythischen und sinnstiftenden Geschichtsdeutung als alternativlose Wahrheit beschäftigen müssen. Offiziell leben wir schließlich immer noch in einer aufgeklärten Gesellschaft.

Richard von Weizsäcker ist ja besonders wegen seiner Rede zum 8. Mai 1985 geschichtspolitisch bekannt geworden, als er die Behauptung, Deutschland sei 1945 befreit worden, vierzig Jahre nach Kriegsende ins Zentrum der offiziellen Geschichtspolitik

gehoben hat. Also dorthin, wo sie heute noch steht. Das ist vier lange Jahrzehnte nach den Ereignissen gewesen, wie man bemerken wird. Diese Ansicht ist also keine direkte Folge der unmittelbaren Nachkriegszeit und der damals einsetzenden Umerziehung durch die Siegerstaaten. Sie ist ein deutsches Eigenprodukt (so weit man in diesem politisch wie intellektuell wenig souveränen Land von Eigenprodukten sprechen kann). Weizsäckers Aktivitäten standen am Beginn einer geschichtspolitischen Großoffensive, zu der auch der bekannte Historikerstreit zählte, die sich nach der Vereinigung 1989/90 noch einmal beschleunigte.

In der Öffentlichkeit lautet die entsprechende Phrase dann in der Regel etwas harmloser, man wolle die Vergangenheit nicht relativieren. (Als ob nicht alles, was je auf der Welt gewesen ist oder sein wird, relativ wäre). Unter diesen Vorgängen ist denn auch die Erforschung dessen außer Mode geraten, was bestimmte Personen zu bestimmten Zeiten gedacht, geplant, gesagt und getan haben. Klassische Diplomatiegeschichte finden Sie auf den Historikertagen der Republik ebenfalls schon seit Ewigkeiten nicht mehr. Unter anderem für solche Fragen hatte das Militärgeschichtliche Forschungsamt ein „Deutsches Komitee für die Geschichte des Zweiten Weltkriegs“ eingerichtet. Das war der deutsche Ableger einer Gemeinschaft von internationalen Komitees. Im Sommer 2015 hat er sich aufgelöst, als ob es dort nichts mehr zu forschen und zu vertreten gäbe.

Übrigens treffen diese Verhältnisse nicht nur auf den Bereich des Zweiten Weltkriegs zu, sie betreffen auch nicht nur Deutsche. Man erinnere sich an das Jahr 2014. Auch damals fand der im zweijährigem Rhythmus zirkulierende Historikertag statt. Die öffentliche Debatte im ganzen Land kreiste um „100 Jahre Erster

Weltkrieg“. Ich selber habe mir erlaubt, Veröffentlichungen aus den 1920er Jahren neu herauszugeben, in denen die Hauptverantwortung der späteren Siegerstaaten schon eindeutig nachgewiesen war. Aber auch neue und sprechende Veröffentlichungen wurden dazu vorgelegt, in Deutschland schon kurz vorher von Konrad Canis, der das Deutsche Reich als einen unter dem Druck der Verhältnisse getriebenen Staat schilderte. Dann folgte im Jahr 2014 von Sean McMeekin meines Erachtens das beste Werk zum Thema über die „russischen Ursprünge des Krieges“, also den Ersten Weltkrieg als wesentlich russischen Versuch, über Berlin in Richtung Istanbul zu marschieren.

Schließlich landete der gebürtige Australier Christopher Clark mit den „Schlafwandlern“ einen Überraschungscoup, der allerdings die Neigung hatte, die Initiativen gleich zu gewichten. Vielleicht kam das dem heutigen Zeitgeist am meisten entgegen. Bei Clark ist 1914 niemand so richtig für irgendwas verantwortlich gewesen. Eine Viertelmillion Exemplare wurden verkauft.

Was sagte der damalige Historikertag dazu? Gar nichts sagte er dazu. Er fand damals in Göttingen statt unter dem Motto „Gewinner und Verlierer“. Das Thema Erster Weltkrieg war in der Tagesordnung nur am Rand vorgesehen. Erst der ausnahmsweise erreichte Druck der Öffentlichkeit, als Christopher Clark zeitweise durch alle Feuilletons und sämtliche Fernsehsender gereicht wurde, führte dazu, dass dann kurzfristig eine Veranstaltung arrangiert wurde. Eine Podiumsdiskussion zwischen Clark und Gert Krumeich fand statt. Krumeich gehört zu denen in Deutschland, die die Hauptverantwortung trotz aller gegenteiligen Beweise doch unverdrossen dem deutschen Kaiserreich zuschieben. Zu einer Kontroverse kam es trotzdem nicht. Beide, Krumeich

und Clark, demonstrierten Einigkeit. Alle Versuche des tapferen Moderators, die extrem auseinanderliegenden Positionen in einer klaren Diskussion darzulegen, scheiterten. Es wurde ein nettes Kaffeekränzchen. Danach ging die Schuldlobby unter den deutschen Historikern sofort daran. Clark und Co. mit allen verfügbaren Methoden der List, der Intrige und des Totschweigens vergessen zu lassen.

Das führt zurück zur Frage nach dem Verhältnis von deutschem Zeitgeist und wissenschaftlichem Anspruch des Geschichtsbildes. Abgesehen von den Einflüssen der bewussten Geschichtspolitik gilt es festzuhalten, dass der deutsche Zeitgeist die argumentative Auseinandersetzung nicht schätzt. Man sucht in der Geschichte die Erbauung, das Richtige zu über sie zu wissen und den wohligen Schauer, von den früheren Zeiten weit entfernt und ihnen gegenüber sowieso moralisch überlegen zu sein. Ein Hinweis darauf, dass die eigene Einbildung über das, was z.B. im 20. Jahrhundert geschehen sei, an bestimmten Stellen falsch ist, wird allgemein als unhöflich empfunden. Der deutsche Zeitgeist schätzt präzise Diskussionen, Quellenkenntnis und Geistesgegenwart in diesen Dingen derzeit nicht.

Hinter dieser Haltung verstecken sich dann die Gesänge der offiziellen Geschichtspolitik aufs beste. Nicht zu vergessen: Im Fach Geschichte wie in der offiziellen Geschichtspolitik verstärken sie sich auch permanent selbst. Schon im Privatleben kennt man das Phänomen. Niemand gibt gern zu, dass er sich geirrt hat. Er wird eine lange vertretene Ansicht immer schon deshalb tendenziell weiter verteidigen, weil er um sein Ansehen fürchtet. Natürlich hätten die Posteninhaber in den Hochschulinstituten und die reisenden Geschichtsbewältiger für sich persönlich erhebliche Pro-

bleme mit einer Änderung des Geschichtsbildes. Sie haben deshalb überhaupt kein Interesse daran, ihre bisherigen Fehler nun einfach einzugestehen. Auch ist es gar nicht leicht, aus manchen Erkenntnissen direkt politische Folgerungen zu ziehen. Nehmen wir nur einmal an, es spräche sich herum, dass 1914 nicht das deutsche Kaiserreich am Krieg interessiert war und international gesehen auch kaum „schlafgewandelt“ wurde, sondern ein unprovozierter und lange verdeckt vorbereiteter Angriffskrieg auf Deutschland stattgefunden hat. Damit ist die Aufgabe, wie diese Einsicht ins gemeinsame Geschichtsbild mit den Nachbarn einfließen und nach innen wie nach außen hin vertreten werden könnte, noch lange nicht gelöst.

Das kann natürlich auch einmal wieder anders werden. In jedem Fall sind diese Verhältnisse ein Ansporn für ein Unternehmen wie die ZFI. Ohne private Initiative geht es auch hier nicht voran. Die gesellschaftliche und politische Bewegung, die sich derzeit allgemein in Deutschland abspielt, besonders im parteipolitischen Bereich, zeigt einerseits noch einmal die geschlossene Front der Etablierten. Andererseits wird hier sichtbar, dass mit Mut und Wille auch gegen diesen Zustand etwas erreicht werden kann. Der Zeitgeist ändert sich. So ist es denn nicht ausgeschlossen, dass die Zeitgeschichtliche Forschungsstelle einen Teil dazu beitragen kann, dass das offizielle Geschichtsbild in Deutschland wieder einem wissenschaftlichen Anspruch gerecht werden wird – und zwar dem einer Geschichtswissenschaft, die sich selbst und die Realität wieder ernst nimmt.



Dr. Stefan Scheil (Jahrgang 1963): Promotion 1997 in Karlsruhe über den politischen Antisemitismus im kaiserlichen Deutschland. Zahlreiche Buchveröffentlichungen dazu und zu den internationalen Beziehungen in der Weltkriegsära, u.a. eine Biografie über Joachim von Ribbentrop. Freier Autor u.a. für „Frankfurter Allgemeine Zeitung“ und „Junge Freiheit“.

Bücher aus dem Osning-Verlag



Klaus Hammel
Rainer Thesen

Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil

Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen

Das Recht der Sieger

Bis zum heutigen Tag wurden nur Kriegsverbrechen der Deutschen verfolgt und geahndet. Die erheblichen Kriegsverbrechen anderer Länder bleiben unangesprochen und ungesühnt. Deutschland wird so einem Sondermodus unterworfen.

Teil 1: Die Ahndung von Kriegsverbrechen auf deutscher und alliierter Seite

- Stand des Völkerrechts Anfang 20. Jahrhundert
- Die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen durch die Alliierten
- Das Internationale Militärtribunal in Nürnberg
- Die Ahndung durch die deutsche Justiz
- Kriegsverbrechen der Sowjetunion
- Die Kriegsverbrechen der Westalliierten in Italien und Deutschland

Teil 2: Das Kriegsrecht und seine Anwendung – am Beispiel des Krieges in Italien

- Bestimmungen des Kriegs- und Kriegsvölkerrechts
- Der schwierige Prozess der Rechtsfindung
- Kriegsverbrechen von Partisanen – Rechtmäßigkeit von Repressalien
- Verbrechen der Westalliierten an der italienischen Zivilbevölkerung
- Die Rechtsanwendung am Beispiel von 10 Fällen von Kriegsverbrechen/Repressalien in Italien

392 Seiten, Festeinband, ausführlicher Quellennachweis, Literaturverzeichnis, Personenregister

39,80 EURO versandkostenfrei bei Direktbestellung Osning-Verlag

Osning-Verlag, Zöppritzstr. 24, 82467 Garmisch-Partenkirchen,
info@osning-verlag.de

Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil. Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen

1. Einführung

Der amtierende Vorstand der ZFI hat mir aufgegeben, Ihnen zu unserer Mitgliederversammlung den Inhalt des Buches mit dem o.a. Titel vorzustellen. Dies kann nur in der Form eines Überblicks im Schnelldurchgang, einer thematischen Erörterung mit „Lücken“ erfolgen.

Erlauben Sie mir, dieser Präsentation zur Einordnung der herausgearbeiteten Ergebnisse einen Grundsatz aus dem seinerzeit (2. Weltkrieg) wie heute geltenden Kriegsrecht voranzustellen: „Die Regeln des Kriegsrechts gelten für alle Kriegsparteien, ungeachtet der Ursache oder der Auslöser eines kriegesischen Konflikts, vorgegebener oder tatsächlicher moralischer Beweggründe oder neuerdings wieder üblichen Kategorien eines ‚gerechtfertigten‘ – auf der Grundlage des Rechts zur Selbstverteidigung aufgezwungenen – oder ‚ungerechtfertigten‘ – von Seiten eines Aggressors verübten – Krieges.“

Der Mitautor des vorzustellenden Buches ist Rainer Thesen, im zivilen Beruf Rechtsanwalt, beim Militär als Reserveoffizier Oberst der Reserve. Thesen war vor einiger Zeit im so genannten „Scheungraber-Prozess“ in München, gegen einen ehemaligen Leutnant der Pioniertruppe der Wehrmacht wegen eines angeblichen Kriegsverbrechens, begangen an der italienischen Zivilbe-

völkerung im Jahre 1944, Verteidiger des angeklagten ehemaligen Offiziers.

Es scheint mir angebracht, auf die Motivlage der Autoren einzugehen: Was waren die Anstöße, sich mit dem beschriebenen Thema auseinander zu setzen und welche Zielsetzungen wurden dabei verfolgt? Zunächst zum Teil von Rainer Thesen: Am 19. Dezember 2012 wurde – von deutscher Seite durch Außenminister Westerwelle – der Bericht einer deutsch-italienischen Historikerkommission vorgestellt. Kurz einige Schlagworte zum Inhalt dieses Berichts: U.a. wurde bemängelt, dass eine zufriedenstellende Gesamtdarstellung des Krieges auf der italienischen Halbinsel immer noch fehlen würde. Um den Umfang deutscher Kriegsverbrechen in Italien zu belegen, fordern die Verfasser der Studie einen „Atlas der Gewalt“, bei dem auf der Grundlage durch eine „Datenbank“ geografisch definierter Tatorte deutsche Kriegsverbrechen mit entsprechenden Truppenteilen verbunden und damit entsprechende Kriegsverbrechen entsprechenden „Tätern“ zugeordnet werden sollen. Schließlich wurde angekündigt, in einer neuen Darstellungsform „die Erlebnisse der Zeitgenossen erfahrungsgeschichtlich aufzuarbeiten.“ Dieser neuartige Zugriff (solle) nicht zu einer Neubewertung historischer Fakten führen, vielmehr (sollen) „die individuellen Interpretationen der Zeitgenossen berücksichtigt werden, welche diese den historischen Ereignissen gegeben haben.“ Das gewünschte Endergebnis wurde gleich mit angekündigt: „Das soll zu keiner Revision gültiger Geschichtsdeutungen oder gar zu einer Relativierung von deutschen Kriegsverbrechen in Italien führen, sondern eine zusätzliche historische Perspektive, besonders auch in Hinsicht auf die Opfer, eröffnen.“ Zu seinem Buchbeitrag sah sich Rainer Thesen auf Grund folgender Fakten veranlasst: Die Behandlung

der historischen Sachverhalte beruht nahezu ausschließlich auf italienischen Positionen, die wiederum durch den „Mythos der Resistenza“ aus der Nachkriegszeit bestimmt sind. Offensichtlich haben Juristen mit Fachwissen in der Kommission nicht mitgearbeitet. Die italienischen und deutschen Historiker nehmen alle Funktionen eines Rechtsverfahrens wahr. Sie schlüpfen in die Rolle der Ermittlungsbehörden, der anklagenden Staatsanwälte und der rechtsprechenden Gerichte hinein.

Meine „Anliegen“ zur Behandlung des Themas waren vielschichtig. Neben den immer noch andauernden Prozessen gegen deutsche Kriegsverbrecher (über 70 Jahre nach dem eigentlichen Geschehen) oder den „Gedenkfeiern“ zum 70jährigen Kriegsende 2015 oder entsprechenden Politikeransprachen bei Gedenkfeiern, beispielsweise des Luftangriffs auf Dresden, waren dies vor allem:

Erstens - die andauernde Behauptung, die Deutschen hätten 1945 kein Interesse an einer juristischen Aufarbeitung der NS-Vergangenheit gehabt. Zweitens – die neuerdings zahlreichen Publikationen aus dem englischen Sprachraum über die Verbreitung alliierter Kriegsverbrechen während des 2. Weltkrieges und derer unterbliebenen juristischen Ahndung.

2. Inhalt des Buchteils „Zweierlei Recht – Die Ahnung von Kriegsverbrechen auf deutscher und alliierter Seite“

Im Anschluss an die Gegenüberstellung von zwei in den Medien hervorgehobenen „Fällen“ von Kriegsverbrechen auf alliierter wie auf deutscher Seite während des 2. Weltkrieges und ihrer rechtlichen wie moralischen Einordnung wird die Entwicklung zum „totalen Krieg“ einschließlich der gleichlaufend zunehmenden Tendenz, Verstöße gegen das „Recht im Kriege“ zu ahnden,

dargestellt. Die Wiederkehr der ideologischen oder der „Glaubenskriege“ wird begleitet vom Bestreben angesichts der absoluten Kriegführung und des Einsatzes absoluter Mittel (verfügbar durch die moderne Waffentechnik), den Gebrauch von Gewalt in gewisser Weise zu reglementieren und humanitäre Standards zu erhalten.

Im ersten Hauptteil wird die Ahndung deutscher Kriegsverbrechen im 2. Weltkrieg durch die Siegerstaaten behandelt, das Internationale Militärtribunal in Nürnberg, die „Nürnberger Nachfolgeprozesse“, die Aburteilung deutscher Kriegsverbrechen durch die nationalen Gerichte in den Siegerstaaten. Der zweite Hauptteil dient der Widerlegung der Behauptung, die deutsche Öffentlichkeit und die deutsche Justiz seien an einer rechtlichen Aufarbeitung von NS-Verbrechen und deutschen Kriegsverbrechen nicht interessiert gewesen. Zu diesem Abschnitt gehört auch die Behandlung der so genannten Spruchkammerverfahren, die dazu dienten, mit der NS-Ideologie und dem „deutschen Militarismus“ aufzuräumen und ein Wiederaufleben entsprechender Haltungen und Gesinnungen ein für alle Mal auszuschließen. Im nächsten Hauptteil wird dem vorangegangenen Inhalt die Frage gegenüber gestellt, ob und in welchem Ausmaß die Siegerstaaten angesichts ihrer eigenen Humanitätsverbrechen und Kriegsverbrechen die gleichen rechtlichen und moralischen Wertmaßstäbe als Verpflichtung angesehen haben.

Im abschließenden Kapitel dieses Buchteils wird dargestellt und bewertet, in welchem Ausmaß die Bestrafung deutscher Kriegsverbrechen nach 1945 in den Konflikten der Nachkriegszeit bis heute als „Präzedenzfall“ die späteren Rechtsauffassungen bestimmt hat.

3. Inhalt des Buchteils „Das Kriegsrecht und seine Anwendung – Beispiel des Krieges in Italien 1943-45

Seit längerem ist das Phänomen zu konstatieren, dass die praktizierte NS-Ideologie sowie die unzweifelhaften NS-Verbrechen das gesamte Geschehen innerhalb der zwölf Jahre andauernden NS-Herrschaft bzw. des 2. Weltkrieges in einer bedrückenden Art und Weise überwölben. Dafür muss man in gewisser Weise Verständnis haben, obgleich eine sachgerechte Bewertung dadurch nicht gefördert wird. Einerseits fällt es schwer, auch positive Fakten aus diesen zwölf Jahren wahrzunehmen, an und für sich schon ohnehin negativ zu bewertendes Geschehen erfährt eine Steigerung in der kritischen Bewertung, als dies – wenn von anderer Seite zu verantworten – ansonsten der Fall gewesen wäre. So erfahren deutsche Kriegsverbrechen eine noch stärkere moralische oder rechtliche Verurteilung, während gleichartige Kriegsverbrechen auf der Seite der Sieger in gewisser Weise exkulpiert werden. Obgleich gerade das Rechtssystem unter dem Nationalsozialismus abschreckende und nicht tolerierbare Einschränkungen im Hinblick auf die „Majestät des Rechts“ aufwies, scheint es deswegen bei der Strafverfolgung von NS-Tätern oder deutschen Kriegsverbrechen auf unverzichtbare Rechtsstandards nicht so sehr anzukommen. Oft steht bei einer Verurteilung mehr die „Symbolik“ im Vordergrund als die Verurteilung auf der Grundlage einer nachweisbaren persönlichen Schuld. Wer dem System diente und dessen Ziele förderte, kann nicht „unschuldig“ sein.

Wenn schon mit einem erheblichen Aufwand ein Ermittlungs- oder Strafverfahren gegen einen über 90 Jahre alten Greis, mindestens 70 Jahre nach der verbrecherischen Tat, unter den gege-

benen, eingeschränkten rechtlichen Rahmenbedingungen geführt wird, ist es – unter dem Druck einschlägiger Medien – schwer, das traditionell geltende Prinzip „im Zweifel für den Angeklagten“ beizubehalten. Rechtsanwalt Rainer Thesen behandelt daher im ersten Teil seines Buchabschnitts die Prinzipien, die auch gegenüber NS-Tätern für die „Rechtsfindung“ gelten müssen, wollen wir uns von einer Rechtspraxis wie unter der NS-Herrschaft oder anderen totalitären Systemen abgrenzen.

In meinem Buchteil wird bereits über die Ursachen berichtet, warum bei den noch andauernden Prozessen gegen Kriegsverbrecher (nicht NS-Täter) fast ausschließlich „Fälle“ vom Kriegsschauplatz Italien einer rechtlichen Ahndung unterzogen werden. So schildert Thesen in seinem zweiten Teil „Rechtsanwendung“ die praktizierten – und im Gegensatz dazu die unverzichtbaren – Rechtsprinzipien am Beispiel von Strafverfahren wegen angeblicher oder tatsächlicher deutscher Kriegsverbrechen in Italien. Er konzentriert sich dabei auf Fälle, die wegen ihrer Publizität oder ihrer Rechtsproblematik einen besonderen Stellenwert erhalten haben.

4. Wertung

Obleich etwas ungewöhnlich, möchte ich an dieser Stelle eine Wertung unserer im Buch herausgearbeiteten Erkenntnisse einschleichen. Sie soll im abschließenden zentralen Teil meiner Präsentation mit einer detaillierten Schilderung begründet werden. In einem Aufsatz in der FAZ mit dem Titel „Unser letzter Stolz“ hat Horst Möller, ehemaliger Leiter des IFZ, geschrieben:

„Legendenbildung dient politischen Zwecken. Dies gilt auch für die zählebige Behauptung, eine wirkliche Auseinandersetzung

mit der nationalsozialistischen Diktatur habe erst in der Bundesrepublik mit der Studentenbewegung am Ende der 60er Jahre begonnen; bis dahin seien das nationalsozialistische Regime und seine Verbrechen verdrängt worden....“

„...jede Behauptung dieser Art ist so falsch, dass sie mit Unwissen allein nicht zu erklären ist...“

„Allein in diesen viereinhalb Jahren sind in Deutschland mehr Verbrecher des Nazi-Regimes in rechtsstaatlichen Verfahren zur Rechenschaft gezogen worden als in jeder anderen postdiktatorischen Gesellschaft.“ (Horst Möller, Aufsatz in FAZ 09.06.2012)

Wenn Unwissenheit keine Begründung für die Behauptung darstellt, man habe in Deutschland eine Aufarbeitung der NS-Zeit nicht mit Konsequenz verfolgt, dann müssen andere Begründungen dazu herangezogen werden. Darauf komme ich im Schlussteil dieses Vortrages zurück. Meine Bewertung, wie man auf Seiten der Sieger mit der Verurteilung von Humanitätsverbrechen oder Kriegsverbrechen auf deutscher Seite umgegangen ist und wie mit den eigenen, lautet so:

„Durch die Gerichte der Sieger wie auch die innerstaatliche Justiz sind im Falle Deutschlands begangene Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit mit einer Konsequenz bestraft worden, wie dies zuvor oder danach (bis heute) in keinem Land der Erde der Fall war“.

Rainer Thesen schreibt im Hinblick auf die Absichten mit seiner Darstellung: *„Wir haben gesehen, wie schwierig, ja häufig unmöglich es ist, im Nachhinein aus der Chaos der Kampfhandlungen einzelne Vorgänge gerichtsverwertbar auszuschalten, isoliert*

zu betrachten und insoweit Verantwortlichkeit oder gar Schuld einer einzelnen Person zuzuordnen. Ist dies schon grundsätzlich der Eigenart des Krieges geschuldet, so wird dies durch den großen und immer größer werdenden zeitlichen Abstand zu den Ereignissen immer schwerer bis unmöglich.“ ...“Tendenziöse Darstellungen der beschriebenen Vorgänge, die ein Strickmuster erkennen lassen, wonach die deutschen Soldaten stets als Kriegsverbrecher erscheinen, auch wenn der Sachverhalt bei kritischer Würdigung mit den Erkenntnismethoden des Juristen auch einen anderen Geschehensablauf möglich oder sogar wahrscheinlich sein lässt, sind leider nur allzu häufig anzutreffen.“ ...“Und hier kommt das aus meiner Sicht böse Wort ‚Geschichtspolitik‘ ins Spiel“.

5. Ergebnisse zweiter Buchteil (Thesen)

5.1. Rainer Thesen belegt in seinem Abschnitt „Prozess der Rechtsfindung“, dass die Forderungen an ein rechtsstaatliches Verfahren aus drei Gründen kaum zu erfüllen sind:

- Die rechtliche Einordnung eines kriegerischen Geschehens unter den Bedingungen des Friedensrechts (siehe beispielsweise die notwendige Kategorisierung von Mord nach dem Paragraphen 211 („Mordparagraph“) unseres Strafrechts).
- Der Zeitabstand zwischen dem damaligen Geschehen und dem heutigen Verfahren
- Die Wirkung der „Symbolik“ auf die rechtlichen Verfahren, bei denen – so die Forderung – auch „der letzte NS-Verbrecher nicht ungeschoren davonkommen darf“.

5.2. Im Abschnitt „Rechtsanwendung“ stellt Thesen insgesamt

10 Fälle von Gerichtsverfahren sozusagen als Präzedenzfälle vor. Sie haben bis auf den „Fall Caiazzo“ einige Gemeinsamkeiten.

- Trotz gerichtlicher Verfahren sind die angeblichen Geschehensabläufe immer noch starken Zweifeln unterworfen.
- Den Kern der Anklage bilden eindeutig manipulierte oder propagandistisch überhöhte Opferzahlen. Besonders durch die italienische Seite werden unzutreffende Grausamkeiten deutscher Täter behauptet – mit einer entsprechenden Wirkung in den Medien. In einer Wechselwirkung erhöhte dies den Druck im Hinblick auf eine Verurteilung.
- Während die Partisanenformationen als „Widerstandskämpfer“ oder „Patrioten“ glorifiziert werden, werden deutsche Soldaten oder Truppen als „Bestien“ dämonisiert.
- Die seinerzeitige Rechtslage nach dem Völkerrecht wird angesichts einer allgemeinen Ideologisierung insbesondere in den historischen Ausarbeitungen vernachlässigt oder bewusst falsch interpretiert.
- Der Zeitabstand zum Geschehen erschwert auf Grund fehlender Tatzeugen oder des zweifelhaften Erinnerungsvermögens von Zeugen die Rechtsfindung, Akten erhalten einen nicht angemessenen Stellenwert.

5.3. Die einzelnen Fälle:

- Der „Fall Caiazzo“, eine ruchlose Mordtat an italienischen Zivilisten, begangen durch einen deutschen Offizier (Lenigk-Emden), beschäftigte jahrelang das Landgericht

Koblenz und den Bundesgerichtshof. Die Frage dabei war, ob diese eindeutig kriminelle Tat ohne jeden Bezug zum Kriegsgeschehen durch die Wehrmachtrichter geahndet worden wäre, wäre diese Tat auch den Behörden bekannt geworden. Dabei entwickelte sich ein „Gutachterkrieg“, der insofern eine Erwähnung verdient, als ein Wissenschaftler des MGFA, Fregattenkapitän Schreiber, in seinem Gutachten behauptet: Nach den üblichen Standards der Wehrmacht wäre diese Tat durch die Wehrmachtsjustiz nicht verfolgt worden. Diese Behauptung steht im krassen Gegensatz zu den verfügbaren Dokumenten über vergleichbare Verfahren in Italien, ist aber beispielhaft dafür, wie deutsche Historiker die entsprechende Behauptung der verbrecherischen Wehrmacht belegen.

- Die „Fälle Engel bzw. Weihbischof Defregger“ sowie die deutschen Repressal-Maßnahmen in den italienischen Ortschaften „Onna di Paganica, Gubbio“ hat Rainer Thesen wegen der Sühne- bzw. Repressalproblematik, der grundsätzlich dem Völkerrecht widersprechenden Kampfweise der italienischen Partisanen, der durchaus angemessenen Aufklärungsarbeit deutscher Staatsanwälte oder Gerichte (Einschränkungen für das Hamburger Landgericht im Falle des SD-Offiziers Gerhard Engel, siehe dazu u.a. das Buch von Ingo von Münch, „Geschichte vor Gericht“) sowie der den wahren Gegebenheiten widersprechenden Darstellungen in den deutschen Medien und historischen Darstellungen in seine Aufstellung aufgenommen. Gerade im „Fall Engel“ wird die mehrfach angesprochene Problematik einer rechtlichen Würdigung nach so langen Zeiträumen deutlich.

- Während einerseits die „Fälle Boves und Marzabotto“ aufzeigen, mit welchem propagandistischem Aufwand unzutreffende Opferzahlen benutzt werden, um die Reaktion der Truppe (hier jeweils Verbände der Waffen-SS) auf völkerrechtswidrige Aktionen der Partisanen zu diskreditieren, lassen die Einsätze von Truppenteilen der Division „Hermann Göring“ nur den Schluss zu, dass ggfs. auch in Italien unter dem Vorwand des Partisanenkrieges persönliche Gewaltbereitschaft und kriminelle Determinierung ausgelebt wurden. Der deutsche Historiker Klinkhammer geht davon aus, dass die Masse der in Italien begangenen Gewalttaten der Wehrmacht durch wenige Divisionen verübt wurden. Mit Recht wird hier der Vorwurf erhoben, dass durch die Führung dabei nicht eingegriffen wurde.
- Abschließend für diesen Teil meiner Präsentation soll der „Fall Kephallonia“ aufgegriffen werden. Dabei handelt es sich um die Erschießung italienischer Kriegsgefangener der Division „Acqui“ im September 1944 auf der griechischen Insel, die sich beim Seitenwechsel Italiens der deutschen Entwaffnung und Gefangennahme widersetzt hatten. Dieser Fall hat aus mehreren Gründen einen besonderen Stellenwert: Durch das Bestreben, diesen Vorfall für geschichtspolitische Zwecke zu benutzen, ist ein unentwirrbares Knäuel von Wahrheiten, Halbwahrheiten und propagandistisch zu nutzender Lügen entstanden. Im Zusammenhang mit meinen vorangegangenen Erläuterungen zeigt sich, wie schwierig es ist, ein rechtlich einwandfreies Kampfgeschehen von Verstößen gegen das Völkerrecht abzugrenzen und die tatsächlich Schuldigen zu definieren, die sicherlich nicht auf der Ebene der einfachen Soldaten,

der Unteroffiziere und Subalternoffiziere zu finden sind. Vor allem fallen ins Auge die Manipulationen der Opferzahlen. Overmann, ein Spezialist für die Kriegsgefangenenproblematik im MGAFA, nennt 5 000 widerrechtlich getötete italienische Soldaten. Gerhard Schreiber behauptet unter der Vorgabe besonders sorgfältiger Recherchen bis zu 5 326 erschossene Italiener. Der Buchautor Erich Kuby nennt 8 400 ermordete Soldaten der Division „Acqui“, während in einem Aufsatz der SZ rd. 9 900 „abgeschlachtete“ Italiener genannt werden. Dagegen führt die Chronik der Division an, dass auf Kephallonia exakt 1 818 Soldaten getötet wurden. Sollte diese Zahl korrekt sein, und werden die im Kampf gefallenen Soldaten herausgerechnet, dann kann die Anzahl der durch Soldaten der beteiligten deutschen Gebirgsjäger widerrechtlich getöteten Italiener nur mehrere Hundert Kriegsgefangene betragen haben. Die beteiligten Führer auf deutscher Seite waren sich darüber im Klaren, dass der Befehl des OKW, die italienischen Soldaten, die sich der Gefangennahme widersetzen, zu erschießen, ein Rechtsverstoß war. Die Ausführung natürlich auch. Ein Kriegsverbrechen bleibt ein Kriegsverbrechen, ungeachtet der tatsächlichen Opferzahlen? So einfach ist es nicht. Warum werden die Opferzahlen bei Rechtsverstößen auf deutscher Seite regelmäßig „hochgerechnet“ und im umgekehrten Falle bei Darstellungen gerade in den letzten Jahren ebenso regelmäßig nach unten „korrigiert“? Wer würde hinsichtlich der Dimension „normaler Gewalttaten“ die Auffassung vertreten, auf eine korrekte Benennung der Opfer käme es bei der Schuldzuweisung nicht an? Manipulierte Opferzahlen setzen die Würde und das Leiden der tatsächlichen Opfer

herab und führen zu einer Generalisierung von Schuld, die mit unserer Rechtsauffassung nicht vereinbar ist.

6. Ahndung deutscher Kriegsverbrechen und NS-Verbrechen durch die Siegerstaaten

6.1. IMT und Folgeprozesse

- Die Übersicht 1 (Übersicht 1) zeigt eine Aufstellung der Verurteilungen so genannter deutscher Hauptkriegsverbrecher vor dem Internationalen Militärtribunal (IMT) und der späteren „Nürnberger Folgeprozesse“ (gegen deutsche Militärs, NS-Funktionäre, Spitzenbeamte, Führungskräfte der Wirtschaft)
- Wie ersichtlich, wurden insgesamt 199 Personen vor Gericht gestellt. Der hohe Anteil ausgesprochener und vollstreckter Todesurteile (fast 20 Prozent) ist bemerkenswert.
- Sowohl vor dem IMT als auch bei den Folgeprozessen kamen neuartige Anklagepunkte zur Verhandlung: „Verbrechen gegen den Frieden“ (Angriffskrieg) sowie „Verschwörung zur Planung eines Angriffskrieges“. Wegen des Verhaltens der Alliierten während des Krieges standen diese Anklagen sozusagen „auf tönernen Füßen“. Dennoch erfolgten vor allem während des IMT Verurteilungen. Rudolf Heß beispielsweise wurde nur wegen dieser Verbrechenskomplexe verurteilt und saß dafür von 1945 bis 1987 (Selbstmord) im Gefängnis.
- Zur Wertung der Urteile mag folgendes Zitat dienen. Im Oktober 1946, wenige Tage nach der Urteilsverkündung schrieb die Londoner Zeitschrift „Economist“: *„Während der Verhandlungen ließ der Verteidiger (Anm.: von Heß),*

Dr. Seidl, Zeugen auftreten, die... über einen Geheimvertrag aussagten, der dem Nichtangriffsvertrag (Anm.: von 1939 zwischen Deutschland und der SU) beigelegt war und die Gebietsaufteilung von sechs europäischen Staaten zwischen Deutschland und der Sowjetunion vorsah. Die Anklagevertretung machte keinen Versuch, diese Aussage zu widerlegen. Trotzdem nimmt das Gericht überhaupt nicht davon Notiz...In einem ordentlichen Strafgerichtungsverfahren würde es sicherlich ein bemerkenswerter Fall sein, wenn ein Richter in einer Verhandlung gegen einen Mörder, eine Aussage über den Anteil, den ein Mithelfer an dem Mord hat, unberücksichtigt lassen würde, weil die Aussage offenbarte, dass der Richter selbst der Helfer gewesen war ...“

- Das Zerbrechen der ehemaligen Allianz der Sieger in den Jahren 1945 bis 1948 führte zu einer Neubewertung des Anklagepunkts „Angriffskrieg“. Bei 52 Anklagen wegen des Vergehens Beteiligung an der Führung eines Angriffskriegs erfolgten zwischen 1947 und 1949 49 Freisprüche und nur noch 3 Schuldsprüche.
- Neben mancherlei Verstößen gegen das rechtliche Verfahren der Nürnberger Prozesse, die hier nicht genannt werden können, ist herauszustellen, dass durch die Siegerstaaten die gleichen Humanitätsverbrechen begangen wurden, wie sie den deutschen Angeklagten zur Last gelegt wurden und wegen derer sie in Nürnberg zu harten Strafen verurteilt wurden. Ein Beispiel: Anfang 1948, als der so genannte OKW-Prozess gegen deutsche Truppenführer begann und bei denen sie u.a. wegen des Verstoßes gegen die Genfer Konventionen zum Schutz von Kriegsgefange-

nen verurteilt wurden, befanden sich mehrere Hunderttausend deutsche Kriegsgefangene, die u.a. zur Zwangsarbeit missbraucht wurden, im Gewahrsam der Siegerstaaten, nicht nur der Sowjetunion.

6.2. Strafverfahren durch die nationalen Gerichte in den Siegerstaaten bzw. in den vier Besatzungszonen

- Obwohl ein entsprechender Anspruch erhoben wurde, waren die Prozesse vor den nationalen Gerichten durch andere Beweggründe bestimmt als dem Bestreben, dem geltenden Recht Genüge zu tun und damit ein Beispiel zu setzen, um vergleichbare Rechtsverstöße für die Zukunft zu verhindern: Die Abrechnung mit dem NS-System aus Gründen der Rache und der Vergeltung, die Rechtfertigung von Sanktionen und anderen Bestrafungen, die gegenüber dem besiegten Deutschland vorgesehen waren, die Vertuschung einer wenigstens zeitweisen Komplizenschaft mit dem NS-System, das Überdecken gleicher Völkerrechtsverletzungen, die auch durch die westlichen Staaten der Allianz begangen worden waren.
- Weder in den westlichen Siegerstaaten noch in den osteuropäischen Staaten (Polen, CSR, Jugoslawien), vor allem aber in der Sowjetunion kann davon ausgegangen werden, dass wegen der o.a. Beweggründe die bestehenden rechtsstaatlichen Prinzipien eingehalten wurden. Vorrang hatte in den meisten Fällen die Sicherstellung einer „gerechten“ Bestrafung. Im Westen sind vor allem die Strafverfahren vor den US-Militärgerichten und französischen Militärgerichten hinsichtlich ihrer Rechtsgültigkeit in Zweifel zu ziehen. Ich nenne in meinem Buchteil beispielhaft das

Militärgericht im so genannten „Malmédy-Fall“ und stelle heraus, dass die Anwendung von Folter und die Missachtung gültiger Rechtsprinzipien wie heutzutage im Falle von Guantanamo durchaus Tradition hat.

- Beispielhaft kann ich Ihnen nur schlagwortartig einige Zahlen nennen: In 1 941 Verfahren durch US-Gerichte erfolgte die Verurteilung von 1 517 Personen, dabei wurden 324 Todesurteile ausgesprochen. 255 dieser Urteile wurden im Gefängnis von Landsberg vollstreckt. In 1 085 Verfahren durch die britische Militärjustiz wurden 240 Todesurteile verhängt. Die Anzahl der Strafverfahren und die Anzahl der Urteile durch französische Militärgerichte konnte nicht exakt ermittelt werden. Sie mag bei fast 3 000 Verfahren liegen. Die Zahl der Verfahren in den Staaten des Ostblocks wie auf dem Balkan kann nur geschätzt werden. Allein in der Sowjetunion – so Adalbert Rückerl, ehemaliger Leiter der Ludwigsburger Zentralstelle – soll ein Mehrfaches der Verfahren wie in den westlichen Siegerstaaten insgesamt durchgeführt worden sein. Von der Einhaltung rechtsstaatlicher Prinzipien war dabei nicht die Rede, hierzu beispielsweise die rd. 20 000 summarischen Verurteilungen deutscher Kriegsgefangener zu 25 Jahren Zwangsarbeit in den Jahren 1949/50.
- Insgesamt dürfte die Anzahl der verurteilten deutschen „Kriegsverbrecher“ bei wenigstens 100 000 Personen liegen.

7. Ermittlungs- und Strafverfahren durch deutsche Behörden

7.1. Die westdeutsche Justiz

- Mit der Anlage 2 (Übersicht 2) sollen die Behauptungen

von Horst Möller im angeführten Zitat (s. oben) belegt werden. Die Übersicht zeigt, dass eine Abrechnung mit der NS-Vergangenheit trotz der Restriktionen durch die Siegermächte nach dem Kriege mit großer Konsequenz durchgeführt worden ist. Eine genaue Zuordnung NS-Verbrechen – Kriegsverbrechen ist auf Grund des verfügbaren statistischen Materials nicht möglich.

- Mit Stand 1982 waren fast 90 000 Ermittlungsverfahren, mit Stand 1997 nahezu 106 000 Ermittlungsverfahren durchgeführt worden. Danach wurden exakt 6 465 Angeklagte rechtskräftig verurteilt. Wem dies wenig erscheint, möge diese Zahlen mit den Umfängen der rechtlichen Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit oder mit rechtlicher Ahndung von Verbrechen unter dem kommunistischen System in der Sowjetunion vergleichen. Die Tätigkeit der deutschen Gerichte war durch Vorbehalte der Alliierten sowie durch die Frage der Verjährung von Verbrechen erschwert. Ab Mai 1955 konnten deswegen nur noch Gewalttaten mit dem Tatmerkmal „Mord“ verfolgt werden. Da in das Geschehen der Gewaltausübung im Kriege einbezogen, konnte bei rechtswidrigen Gewalttaten der Nachweis von Mordmerkmalen, die regelmäßig persönliche Beweggründe voraussetzen, nur selten geführt werden.
- Die Übersicht 2 zeigt weiterhin, dass die generelle Aufhebung der Verjährungsfrist für Mord ab 1969 – diese war ausdrücklich aufgehoben worden, damit NS-Verbrechen nicht ungesühnt bleiben würden – sich nicht mehr nennenswert auf die Strafverfolgung auswirkte. So wurden ab den Jahren nach 1977 nur noch wenige Straftäter vor Gericht gestellt und verurteilt.

7.2. Spruchkammerverfahren

- Als die Besatzungsbehörden erkannten, dass aus Kapazitäts- und Organisationsgründen nur eine begrenzte Anzahl von „NS-Verbrechern“ abgeurteilt werden könnte und die zwangsläufigen Konsequenzen deutlich wurden, die sich aus der Notwendigkeit einer Verurteilung individueller Straftäter wegen der Beteiligung an so genannten „Organisationsverbrechen“ ergaben, wurde entschieden, in einem bestimmten Umfang Strafverfahren an die Deutschen abzugeben. Damit konnten auch die Zwecke der „Entnazifizierung“ und der Beseitigung des „deutschen Militarismus“ erfüllt werden.
- Die Spruchkammerverfahren wurden von Laiengerichten durchgeführt.
- Der Katalog der Strafen reichte von bis zu 10 Jahren Arbeitslager über Geldbußen/Vermögenseinzug oder Berufsverboten bis zum Verbot bestimmter Tätigkeiten, beispielsweise Entzug des Führerscheins. Mit einem Schuldspruch war häufig auch eine soziale Ächtung verbunden.
- Das Zahlenmaterial über die Verurteilung im Rahmen von Spruchkammerverfahren ist sehr unterschiedlich. Bei 6,7 Millionen überprüfter Personen allein in Bayern (US-Besatzungszone) sollen über 290 000 Personen ein Spruch erfolgt sein. Dabei wurden fast 220 000 Personen als Mitläufer eingestuft – zu dieser Zeit wenigstens auch eine moralische Verurteilung. In den drei Westzonen wurden nach einer anderen Angabe fast 180 000 als „Belastet/Minderbelastet/Mitläufer“ kategorisiert.
- Insgesamt war das System der Spruchkammerverfahren wegen der Tätigkeit der Laiengerichte starker Kritik

ausgesetzt, das Ergebnis wurde durch die Bevölkerung nicht mitgetragen („die Kleinen hängt man, die Großen lässt man laufen“). Die abfällig gebrauchten Begriffe der „Weißwäsche“/des „Persilscheins“ bekamen in dieser Zeit einen bestimmten Stellenwert.

8. Die Behandlung eigener Völkerrechtsverstöße durch die Alliierten

Es kann nicht überraschen, dass in den Siegerstaaten gleiche Verbrechen, begangen durch die eigene Seite, nicht mit der gleichen Konsequenz verfolgt wurden wie bei den besiegten Deutschen.

Dabei war ohnehin nicht anzunehmen, dass Humanitätsverbrechen, die in gewisser Weise Bestandteil der Kriegsstrategie waren, jemals einer rechtlichen Würdigung unterworfen werden würden: Das „morale bombing“, die Behandlung deutscher Kriegsgefangener, vor allem nach der Kapitulation, die mit der Vertreibung einhergehenden Massenverbrechen der Roten Armee bei ihrem Vormarsch in Ostdeutschland und Mitteldeutschland.

Aber auch im Bereich „normaler Kriegsverbrechen“, die von allen Truppenteilen der Welt „in der Hitze des Gefechts“ begangen werden, wurde mit zweierlei Maß gemessen. Dies herauszustellen, ist ja ein wesentlicher Zweck des Buches. Mit einem eigenen Kapitel wird dies belegt. Der Kürze wegen kann nur ein Endergebnis herausgestellt werden. Die Soldaten der siegreichen Armeen haben „normale Kriegsverbrechen“ im gleichen Umfang begangen wie die besiegten Deutschen. Auslöser und Umstände waren jedoch unterschiedlich. Gewisse Formen der Kriegsverbrechen wie Raub, Plünderung, Vergewaltigungen erreichten erst nach dem Waffenstillstand ihre eigentliche Dimension. Bestra-

fungen erfolgten nur im Ausnahmefall und bei bestimmten Voraussetzungen, beispielsweise bei Vergewaltigungen durch amerikanische Soldaten mit schwarzer Hautfarbe.

Die vorgegebene Zeit erlaubt es nur, die unterschiedlichen Maßstäbe an einem speziellen Beispiel darzustellen. Im März 1944 ließ Kapitänleutnant Eck, der Kommandant eines deutschen U-Bootes im Indischen Ozean, die Wrackteile eines von ihm versenkten Schiffes beschießen, obwohl er wusste, dass dabei Schiffbrüchige getötet werden würden. Bei der späteren Vernichtung des U-Bootes wurde diese Tat den Briten durch das erbeutete Kriegstagebuch bekannt. Im Oktober 1945 wurde Eck in Hamburg mit zweien seiner Offiziere zum Tode verurteilt. Durch die Ankläger sollte Eck bewegt werden, den zu dieser Zeit in Nürnberg vor Gericht stehenden Großadmiral Dönitz zu belasten, indem er angeben würde, er habe auf einen generellen Befehl der Marineführung hin gehandelt. Diese Aussage würde ihm das Leben retten. Eck widerstand und wurde im November 1945 mit den beiden anderen Offizieren erschossen.

Der Kommandant des britischen U-Bootes „Torbay“ – Commander Miers – ließ im Februar 1942 sieben deutsche Gebirgsjäger, die sich bei der Versenkung eines kleinen griechischen Dampfers bei der Überfahrt nach Kreta in ein Schlauchboot gerettet hatten, durch Maschinengewehrfeuer niedermachen. Weil sich Besatzungsmitglieder geweigert hatten, den Befehl von Miers auszuführen (er wurde dann durch andere befolgt), wurde dieser Vorfall den vorgesetzten Stellen bekannt. Ohne Zweifel ein gleiches Kriegsverbrechen wie im Falle Eck. Eine Bestrafung von Miers wurde niemals erwogen. Wegen vorangegangener Kriegstaten wurde Miers wenige Wochen später mit dem Viktoriakreuz aus-

gezeichnet. Er setzte seine militärische Laufbahn fort. Nach dem Kriege wurde er bis zum Konteradmiral befördert. Als späterer NATO-Offizier führte er auch deutsche Soldaten.

9. Von 1945 bis heute

Auf der Grundlage der „Erfahrungen“ aus dem 2. Weltkrieg versuchte die Völkergemeinschaft durch weitere Regelungen eine Eingrenzung der Gewaltanwendung und von Rechtsverstößen zu bewirken. Den Beschlüssen der Vereinten Nationen kam dabei große Bedeutung zu. Die Maßnahmen betrafen vor allem: Die Rechtstellung von Irregulären oder von Partisanenverbänden, den Schutz von Kriegsgefangenen, den Schutz der Zivilbevölkerung bei nationalen oder internationalen Konflikten.

Ein Blick in die tägliche Ausgabe der Zeitung beweist, dass diesen Bemühungen der Völkergemeinschaft nicht allzu viel Erfolg beschieden war. Zu bemerken ist vor allem, dass von einer gleichartigen Anwendung völkerrechtlichen Standards nicht die Rede sein kann. Dies beweisen nicht nur die Nachkriegskonflikte zur Beseitigung der Kolonialherrschaft oder die Folgekriege beim Zerfall der Sowjetunion, sondern auch die üblichen Kriege zur Durchsetzung politischer oder militärischer Machtansprüche.

Der 2. Irak-Krieg USA-Irak stellte nicht nur einen Verstoß gegen die Satzung der Vereinten Nationen dar, auch die tagelange Bombardierung nicht-militärischer Ziele durch die Luftwaffe vor dem Einsatz der Bodentruppen war ein klarer Verstoß gegen das geltende Völkerrecht. Wer erwartete allen Ernstes, dass Präsident Bush oder führende US-Militärs sich dafür rechtlich verantworten mussten? Vor internationalen Gerichtshöfen wie in Den Haag, von der UNO ad hoc eingesetzt, mussten sich nur serbische oder

kroatische Militärs oder Politiker bzw. Politiker aus Afrika verantworten, weil sich die kleineren Nationen dem Druck der Supermächte nur schwer widersetzen können.

Wer geht davon aus, dass die USA der Konvention des Internationalen Strafgerichtshofs vom Juli 1998 beitreten könnten und danach Politiker oder Militärs, denen Verstöße gegen das Völkerrecht vorzuwerfen sind, durch die internationale Gerichtsbarkeit aburteilen lassen? Die immer wieder beschworenen „Nürnberger Prinzipien“ haben einen Einstellungswandel im Rechtsbewusstsein nicht bewirkt.

10. Deutsche Befindlichkeiten

Die rechtliche wie moralische Wertung von deutschen Kriegsverbrechen wie von denen der Kriegsgegner ist nur vor dem Hintergrund der deutschen Schuldneurosen zu erklären. Zu verstehen oder zu rechtfertigen ist sie nicht. Deutsche Völkerrechtsverstöße werden als „einzigartig“ deklariert. Dadurch werden die der Kriegsgegner bagatellisiert und ggfs. mit den vorangegangenen deutschen Verbrechen gerechtfertigt. Auf diese Weise sind die Deutschen auch noch an den Kriegsverbrechen der Gegenseite schuld. Hierin liegt dann auch die Begründung für die Behauptung, wie bei Horst Möller angeführt, dass eine angemessene Ahndung in Deutschland gar nicht stattgefunden habe.

Die Forderung nach einer gleichen Einordnung bedeutet keine Aufrechnung, sondern vielmehr eine Forderung nach der Einhaltung von für unverzichtbar erklärten rechtlichen Standards. Wer darauf verzichtet, wie glaubwürdig sind dann seine ansonsten behaupteten rechtlichen und moralischen Wertmaßstäbe? Kein

Rechtsverstoß kann einen anderen rechtfertigen. Jeder steht für sich.

Der US-Völkerrechtler Alfred de Zayas geht in einem Leserbrief auf die Problematik der deutschen Vertreibungsoffer ein. Zitat: *„Die deutschen Vertriebenen und ihre Nachkommen dürfen keine Opfer 2. Klasse sein. Die anhaltende Diskriminierung der Vertriebenen in den Medien, in Schulbüchern und im politischen Dialog stellt eine Verletzung allgemein anerkannter menschenrechtlicher Normen dar. Die Haltung der Historiker, die kein Zentrum gegen Vertreibungen und kein Gedenktag für die Vertriebenen wollen, bedeutet letzten Endes, dass die Deutschen bzw. die Vertriebenen kein Recht haben, Opfer zu sein und dass ihres Leidens nicht zu gedenken ist.“* Schließen wir mit einem Beispiel für deutsche Befindlichkeiten. In der Nacht 18./19. Juni 1945, einen Monat nach Kriegsende, wurden 265 Karpatendeutsche von tschechoslowakischen Soldaten ermordet – das Massaker von Prerau – eine Mordtat in der Größenordnung und vom Charakter her wie in Lidice. Zur Wahrung des Andenkens der Ermordeten bildete sich eine Initiativgruppe. Mit Unterstützung slowakischer Historiker und des Bürgermeisters von Prerau gelang es, das Andenken wach zu halten und ein Mahnmal zu errichten. Im vergangenen Jahr wurde Bundespräsident Gauck eingeladen, er möge 70 Jahre nach der Mordtat zu einer Gedenkfeier nach Prerau kommen und dabei der Stadt eine Würdigung erweisen. Die Absage von Gauck kam – wie zu erwarten: Der Bundespräsident wisse *„um das große Leid und die schmerzliche Erfahrung durch Flucht und Vertreibung“*, *„er habe sich für eine tiefe Auseinandersetzung mit der Geschichte ausgesprochen, zu der auch die 'Erfahrung der deutschen Schuld' gehöre.“*

Am 05. Mai 2015 fand dagegen der Bundespräsident die Gelegenheit auf dem Friedhof eines ehemaligen Kriegsgefangenenlagers bei Bielefeld zu sprechen und bedankte sich bei den Soldaten der Roten Armee für die „Befreiung“. Eine zynischere und gefühllosere Missachtung des Leidens der deutschen Bevölkerung in den östlichen Provinzen ist kaum vorstellbar. Was ist angesichts dieses Verhaltens von den moralischen Betroffenheitsritualen, für die der Bundespräsident sonst keine Gelegenheit auslässt, zu halten?

Klaus Hammel (Jahrgang 1939), Oberst i.G. a.D. Er trat 1960 in die Bundeswehr ein und absolvierte die Ausbildung zum Offizier der Fallschirmjägertruppe. Letzte Verwendung vor dem Ruhestand: Chef des Stabes Wehrbereichskommando VI/1. Gebirgsdivision. Hammel schrieb zusammen mit Rechtsanwalt Rainer Thesen das Buch „Die ungleiche Ahndung von Kriegsverbrechen – Zweierlei Recht – Zweierlei Urteil“.



Übersicht 1

Verurteilungen wegen Kriegsverbrechen ¹⁾ (Nur Nürnberger Verfahren)						
Fall	Anz. d. ange- klagten Personen	Verurteilt u.a. wg. Kriegsver- brechen	T	I	Z	Bemerkungen
IMT	22	16	11	2	3	Bormann abwesend; Krupp verhandlungsunfähig; Ley Selbstmord.
Falle 1, Ärzte	23	15	7	5	3	Eine Todesstrafe bereits umgewandelt, zweite Todesstrafe später umgewandelt.
Fall 2, Milch	1	-	-	-	-	
Fall 3, Juristen	14	7	-	2	5	
Fall 4, WVHA	18	15	3	3	9	
Fall 5, Flick	6	-	-	-	-	
Fall 6, IG Farben	23	-	-	-	-	
Fall 7, Südost-Generale	10	5	-	2	3	v. Weichs verhandlungsunfähig; Böhme Selbstmord.
Fall 8, RUSHA	14	8	-	1	7	
Fall 9, Einsatzgruppen	22	20	14	2	4	Verschiedene Todesstrafen umgewandelt.
Fall 10, Krupp	21	3	-	-	3	
Fall 11, Wilhelmstraße	21	3	-	-	3	
Fall 12, OKW	13	10	-	2	8	Blaskowitz Selbstmord.
Summe	199	99	35*	19	45	
¹⁾ Nach Telford Taylor, „Nürnberger Prozesse. Kriegsverbrechen und Völkerrecht“, Neuntes Kapitel. Legende: T= Todesstrafe; L= Lebenslange Haftstrafe; Z= Zeitlich befristete Haftstrafe *=Dazu Julius Streicher vom IMT wegen Verbrechen der Menschlichkeit verurteilt und hingerichtet.						

Übersicht 2

Rechtskräftige Verurteilungen durch Gerichte der BR Deutschland wegen NS-Verbrechen¹							
1945	23		1958	23		1971	39
1946	238		1959	15		1972	26
1947	816		1960	23		1973	20
1948	1819		1961	38		1974	8
1949	1523		1962	36		1975	28
1950	809		1963	28		1976	14
1951	259		1964	21		1977	7
1952	191		1965	32		1978	8
1953	123		1966	32		1979	6
1954	44		1967	13		1980	3
1955	21		1968	35		1981	7
1956	23		1969	30		1982	9
1957	43		1970	33		1982	9
¹ Nach Adalbert Rückerl, „NS-Verbrechen vor Gericht. Versuch einer Vergangenheitsbewältigung“, Anhang Tabelle 1, S. 329.							